

# Erläuterungen zu den Fussnoten

---

## A. Allgemeine Regeln

Für den gleichen Sachverhalt, der in einer Anmerkung erklärt werden muss, wird in der Fussnote stets die gleiche Formel verwendet.

Die erste, mit keiner Zahl versehene Fussnote eines Vertrages gibt die Rechtsquelle an (BS 1–14 oder AS 1948 und die folgenden Jahre). Stand der Vertrag mit Änderungen in der BS 1848–1947, so wird als Rechtsquelle auch der ursprüngliche Text des Vertrages angegeben (z.B. AS V 661 und BS 11 611). Musste der Staatsvertrag vom Parlament genehmigt werden, kommt die BBl-Referenz der Botschaft dazu:

*AS 1974 2151; BBl 1974 I 1035*

Referenzen auf Amtliche Veröffentlichungen werden mit der Seitenzahl der ersten Seite des Dokuments gebildet.

Die im Verzeichnis hiernach aufgeführten Abkürzungen werden in den Fussnoten verwendet, ohne sie im jeweiligen Text eingeführt zu haben.

## B. Stellung des Anmerkungszeichens

Das Anmerkungszeichen (kleine Hochzahl) zeigt durch den Platz, an den es gesetzt ist, an, auf welche Teile des Vertrages sich die Anmerkung bezieht.

Die Hochzahl *hinter der Nummerierung einer Einheit* wie Titel, Kapitel, Abschnitt oder Artikel bedeutet, dass sich die Fussnote auf den Inhalt der ganzen Einheit bezieht.

Die Hochzahl *hinter einer Ziffer oder einem Buchstaben* bedeutet, dass sich die Fussnote auf diese Ziffer oder diesen Buchstaben bezieht.

Die Hochzahl *am Ende eines Absatzes oder Satzes, nach dem Punkt*, bedeutet, dass sich die Fussnote auf diesen Absatz oder Satz bezieht.

Die Hochzahl *im Text, hinter einem bestimmten Wort oder einer Wortgruppe*, bedeutet, dass sich die Fussnote nur auf diese Wort oder diese Wortgruppe bezieht.

Die Hochzahl *am Ende einer Sachüberschrift* bedeutet, dass sich die Fussnote auf diese Sachüberschrift bezieht. Weist die Sachüberschrift einen Verweis in Klammer auf, so bedeutet die Hochzahl am Ende der Klammer, dass sich die Fussnote auf die ganze Sachüberschrift bezieht.

Die Hochzahl *hinter dem Datum oder dem Titel eines in einer Bestimmung erwähnten Vertrages* verweist auf dessen Rechtsquelle; wenn es sich um einen dahingefallenen Vertrag handelt, auf den Fundort des ursprünglichen Textes mit den allfälligen Änderungen, die im Zeitpunkt des Dahinfallens in Kraft waren, ferner auf seine allfällige Aufhebung (dies alles in eckigen Klammern).

## C. Beispiele und Bedeutung von einzelnen Fussnoten

### 1 **Fussnoten aufgrund einer Anweisung zur Anpassung in AS oder BBl**

#### 11 **Einfügungen**

111 *Eingefügt durch Art. 1 Ziff. 1 des Beschlusses vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2010 83).*

Die im Text neu eingeschaltete Bestimmung wurde formell eingefügt. Der Titel dieser Änderung ist nicht wiederholt, da es die Änderung des betreffenden Textes *zum einzigen Gegenstand* hat. Das Datum des Inkrafttretens der Änderung wird *in allen Fällen* angegeben. Die Klammer gibt den Fundort des Zusatzprotokolls in der AS an.

#### 12 **Änderungen**

121 *Fassung genehmigt vom Ministerkomitee der Beratenden Versammlung am 18. Sept. 1970, für die Schweiz in Kraft seit 14. Okt. 1970 (AS 1971 63).*

Der Absatz wurde formell geändert und erhielt die im Text wiedergegebene Fassung.

122 *Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 1 des vierten Zusatzabkommens vom 11. Dez. 1996, von der BVers genehmigt am 17. Dez. 1997 und in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS 2001 2442 2441; BBl 1997 III 1301).*

Der Absatz wurde formell geändert und erhielt die im Text wiedergegebene Fassung. Der Änderungstext musste vom Parlament genehmigt werden. Die Klammer gibt den Fundort der Änderung und des Genehmigungsbeschlusses in der AS sowie der Botschaft im BBl an.

123 *Bereinigt gemäss Art. 1 Ziff. 2 des Beschlusses Nr. 1/90 des Gemischten Ausschusses vom 2. Mai 1990, in Kraft seit 1. Juli 1989 (AS 1990 1431).*

Anhänge enthalten oft Tabellen, Skizzen, Formulare und Auflistungen, die laufend im Detail geändert werden. Eine zusammenfassende Fussnote zu Beginn des Anhangs weist auf die Änderungen hin.

#### 13 **Aufhebungen**

131 *Aufgehoben durch Art. 16 Ziff. 3 des Abk. vom 26. Febr. 2007 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Italien betreffend den Militärdienst der Doppelbürger, mit Wirkung seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 3943).*

Der im Text weggelassene Artikel ist formell aufgehoben.

Die Titel der Grunderlasse (die einen eigenständigen materiellen Inhalt haben und einmal in die SR aufgenommen wurden) werden in den Änderungsfussnoten angegeben.

Das Datum ab welchem eine Aufhebung wirksam ist, wird *in allen Fällen* angegeben.

## 14 **Berichtigungen**

- 141 *Berichtigung vom 15. Jan. 2013. Betrifft nur den französischen und italienischen Text (AS 2013 201).*

Normalerweise wird zu einer Bestimmung, die durch eine formelle Berichtigung ersetzt wurde, direkt eine Fussnote gesetzt. Betrifft dies nur die andern Sprachversionen wird speziell darauf hingewiesen und das Standdatum des Textes entsprechend angepasst.

- 142 *Eingefügt durch Art. 1 des Prot. vom 7. März 2014, in Kraft seit 1. April 2014 (AS 2014 611). Berichtigung vom 3. Juni 2014 (AS 2014 1323).*

Gibt es zu der berichtigten Bestimmung bereits eine Änderungsfussnote wird diese um einen zweiten Satz ergänzt.

- 143 *Geänderte Fassung, in Kraft getreten am 1. Juni 1984 (AS 1984 823 1452).*

Wird die Berichtigung vor dem Inkrafttreten der Änderung in der AS veröffentlicht, so kann die Fundstelle ausnahmsweise als zweite AS-Referenz in die bestehende Note integriert werden.

- 144 *Bereinigt gemäss Berichtigung vom 12. Febr. 2013 (AS 2013 543).*

Bei Berichtigungen in einem Anhang, wird nur eine Note zu Beginn des Anhangs gesetzt bzw. eine bestehende ergänzt.

## 2 **Fussnoten mit der Angabe des Fundortes aufgehobener Verträge**

**Diese Fussnoten befinden sich stets zwischen Klammern [].**

- 21 *[AS 1951 935, 1955 837, 1957 67. AS 1966 602 Art. 49 (1)]. Heute gilt das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abk. vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.136.1).*

Die Angaben vor dem Punkt verweisen auf den Fundort des aufgehobenen Abkommens und dessen Änderungen. Die Fussnote gibt überdies das heute geltende Abkommen an, das den aufgehobenen Text ersetzt hat.

- 22 *[AS 37 768]. Diesem Artikel entspricht heute Art. 36 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes vom 26. Juni 1945 (SR 0.193.501).*

Der Text, worauf sich die Fussnote bezieht, erwähnt Artikel 36 des Statuts des früheren Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Die Fussnote gibt zwischen eckigen Klammern den Fundort des heute dahingefallenen Statuts an sowie die Bestimmung der heute geltenden Rechtsgrundlage, die dem Artikel 36 des früheren Statuts entspricht.

### **3 Anpassung von Bezeichnungen und Verweisen**

- 31 *Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (SR 170.512.1) auf den ... angepasst. (Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.)*

Bei Änderungen von Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten in Vorbehalten, Erklärungen und Behördenlisten der Schweiz auf Grund von Organisationsentscheiden des Bundesrates unter Vorbehalt der Notifikation an den Vertragspartner oder Depositar.

- 32 *Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Jan. 2011 angepasst.*

Bei Änderungen von Verweisen auf Grund eines formellen Antrags eines Fachamtes an die Bundeskanzlei unter Vorbehalt der Notifikation an den Vertragspartner oder Depositar.

- 33 *Heute: das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (siehe AS 2012 3631).*

Bei Änderungen von Verweisen auf Grund eines formellen Antrags eines Fachamtes an die Bundeskanzlei ohne Notifikation an den Vertragspartner oder Depositar wird lediglich eine Fussnote gesetzt.

### **4 Genehmigung**

- 41 *Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 3. Okt. 1974 (AS 1974 2148).*

Genehmigung durch einen Bundesbeschluss der mehrere Abkommen genehmigte.

- 42 *AS 1987 1806*

Genehmigung durch einen Bundesbeschluss, der nur das betreffende Abkommen genehmigte.

### **5 Übersetzung**

- 51 *Übersetzung des französischen Originaltextes.*

Die Fussnote wird unverändert aus der AS übernommen, unter Weglassung einer allfälligen RO- oder RU-Fundstelle.